



Informationen zu den Abschlüssen ESA/MSA

- ♦ Mit dieser Präsentation sollen die wichtigsten Informationen bezüglich der Abschlüsse zum **ESA** (*Erster allgemeinbildender Schulabschluss*) und **MSA** (*Mittlerer Schulabschluss*) dargestellt werden.
- ♦ Weitere detaillierte Informationen sind auf der Seite des Ministeriums zu finden:
<https://za.schleswig-holstein.de>

- ♦ Die wichtigsten **Termine** zu den Abschlüssen sind im offiziellen Terminplan der Schule vermerkt.
- ♦ Ein ausführlicher Terminplan (ESA/MSA) ist zusätzlich an der Pinnwand zu den Abschlüssen im Erdgeschoss, bei ‚it’s learning‘ sowie auf der Homepage zu finden.
- ♦ An Tagen mit offiziellen Abschlussprüfungen gilt für alle Absolventinnen und Absolventen eine **Attestpflicht**; eine Entschuldigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten reicht nicht aus, um ein Fehlen zu entschuldigen.

- ♦ Eine **Projektarbeit** „Meine Herausforderung“ muss von allen Schülerinnen und Schülern (S*S) des 9. Jahrgangs, die eine ESA-Prognose erhalten haben, bzw. von allen S*S des 10. Jahrgangs, die nicht von der Teilnahme befreit wurden, geschrieben/durchgeführt werden.
- ♦ Sie werden in der Regel in Gruppen von 3-5 Kindern angefertigt.
- ♦ Eine betreuende Lehrkraft unterstützt die S*S bei der Anfertigung der Projektarbeit und trifft sich regelmäßig mit ihnen.
- ♦ Die Arbeit muss aber von den S*S selbstständig angefertigt werden.
- ♦ Eine Projektarbeit aus dem 9. Jahrgang kann in 10 angerechnet werden, die Benotung der Projektarbeit erfolgt immer auf MSA-Niveau.
- ♦ Die Noten der Projektarbeit haben den gleichen Stellenwert wie alle übrigen Noten des Abschlusses und stehen im Abschlusszeugnis.

- ♦ An den ***schriftlichen Prüfungen*** in Mathe, Deutsch und Englisch nehmen im **9. Jahrgang** nur die S*S teil, die für den ESA vorgesehen sind.
- ♦ An den ***schriftlichen Prüfungen*** in Mathe, Deutsch und Englisch nehmen alle S*S des **10. Jahrgangs** teil.

- ♦ Zu den **mündlichen Prüfungen** können die S*S in bis zu zwei Fächern geprüft werden
- ♦ Die S*S selbst können nach der Bekanntgabe der Vornoten und der Ergebnisse der Abschlussarbeiten Wünsche in schriftlicher Form mit Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten äußern.
- ♦ Die S*S können sich auch in dem Fach prüfen lassen, dass sie nur im Vorjahr im Unterricht hatten, aber für den Abschluss mit einbringen müssen.
- ♦ Für die mündliche Prüfung spricht der Fachlehrer mit dem S*S den Themenbereich ab.
- ♦ Am Prüfungstag erhalten die S*S die Aufgaben in schriftlicher Form und haben 20 Minuten Vorbereitungszeit, bis sie für 10 Minuten in die mündliche Prüfung gehen.
- ♦ Nach einer Beratung erhält der S*S sofort das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- ♦ Im Fach Englisch können S*S aufgrund der dort schon durchgeführten sprachpraktischen Prüfung keine weitere mündliche Prüfung ablegen.

- ♦ Die ***Berechnung der Endnoten*** (E) für die jeweiligen Abschlüsse sieht folgendermaßen aus:
- 1. In den Fächern, in denen es keine schriftliche oder mündliche Prüfung gegeben hat, sind die jeweiligen Vornoten auch die Endnoten. Diese Noten werden direkt auf dem zu erwerbenden Niveau (ESA oder MSA) angegeben.

2. In den Fächern, in denen es eine schriftliche Prüfung (A) oder eine mündliche Prüfung (M) gegeben hat, werden die Vornoten dann im Verhältnis 2:1 mit den Prüfungsnoten verrechnet.

ESA ergibt eine 3 (V)		MSA ergibt eine 4 (V)	
Prüfungsnote (z.B.)	4	Prüfungsnote (z.B.)	3
Endnote (E) $[2 \times 3 + 4 = 10; 10 : 3 = 3,3]$	3	Endnote (E) $[2 \times 4 + 3 = 11; 11 : 3 = 3,6]$	4

3. In den Fächern, in denen es eine schriftliche und eine mündliche Prüfung gegeben hat, wird die Note der schriftlichen Prüfung (A) mit der Note der mündlichen Prüfung (M) im Verhältnis 1:1 verrechnet. Dabei wird immer zugunsten der S*S gerundet (also auch bei ,5 wird abgerundet). Anschließend wird dieses Ergebnis wie unter 2. beschrieben verrechnet.

ESA ergibt eine 2 (V)		MSA ergibt eine 3 (V)	
Schriftliche Prüfungsnote (z.B.)	4	schriftliche Prüfungsnote (z.B.)	3
Mündliche Prüfungsnote (z.B.)	3	mündliche Prüfungsnote (z.B.)	4
Ergebnis Prüfungen $[4+3=7; 7:2= 3,5]$	3	Ergebnis Prüfungen $[3+4=7; 7:2=3,5]$	3
Endnote (E) $[2 \times 2 + 3 = 7; 7:3 = 2,3]$	2	Endnote (E) $[2 \times 3 + 3 = 9; 9:3 = 3]$	3

- ♦ Alle S*S, die einen Abschluss erworben haben und die Schule verlassen wollen (Abmeldung) oder müssen (Versetzung nicht möglich), auch die Kinder mit Förderstatus, werden auf der **Entlassfeier** entlassen und erhalten ein Abschlusszeugnis.
- ♦ An dem Tag der Entlassfeier gibt es für diejenigen S*S auch einen Fototermin.
- ♦ Die übrigen S*S werden entweder in die nächste Jahrgangsstufe versetzt oder wiederholen den Jahrgang → sie gehen bis zu den Sommerferien weiter zur Schule und erhalten ein normales (Versetzungs-) Zeugnis.

- ♦ Zum Schluss gibt noch ein paar ***Auszüge aus der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)*** vom 21.09.2024:

- ♦ Abschnitt 2: Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Entlassung:

§7: Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

- ♦ „Übersetzung“:

Versetzt in die 10. Klasse werden alle SuS, die auf der Anforderungsebene MSA höchstens eine 5 und keine 6 und einen Notendurchschnitt in Deutsch, Mathe + Englisch von mind. 4 haben. Auf der Anforderungsebene ESA heißt das: höchstens eine 4 und keine 5 sowie einen Notendurchschnitt von 3 in Dt., Ma. + Eng.

- ♦ § 8: Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 7 Absatz 4 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Die Schülerin oder der Schüler steigt auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt sind, jedoch die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.

- ♦ „Übersetzung“:

SuS können mit dem Erwerb des ESA in die 10. Klasse aufsteigen, sofern sie höchstens eine 4 und keine 5 oder 6 im Abschluss und eine Notendurchschnitt von 3 in Dt., Ma. + Eng. haben.

(6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde; darüber hinaus gilt jeweils innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten oder dass im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

- „Übersetzung“

SuS werden in die Oberstufe versetzt, wenn sie auf der Anforderungsebene MSA höchstens eine 4 und in keinem Fach 5 oder 6 sowie einen Notendurchschnitt von 3 in Dt., Ma. + Eng. haben. Auf der Anforderungsebene Abitur heißt das: höchstens eine 5 und keine 6 sowie Durchschnitt Dt., Ma. + Eng. 4.